Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Förderung eines Fachdienstes Sprache zur fachlichen Beratung und Prozessbegleitung von Kindertageseinrichtungen im Bereich Sprache (Fachdienst Sprache - VwV)

Vom 26.09.2025 - Az.: KM416930-167/1/1 geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 13.10.2026 - Az.: 46-6937-21/15/11

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Förderprogramm verfolgt als Teil von SprachFit das Ziel, die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1a und § 9 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) zu stärken. Um dies zu erreichen, sollen Leitungen und Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen durch eine externe fachliche Beratung und Prozessbegleitung zu einer effizienten und zielgerichteten Förderung von Kindern im Bereich Sprache ausgerüstet werden. Ziel ist, Kindertageseinrichtungen in ihrem gesetzlichen Auftrag zur Umsetzung von Sprachbildung und Sprachförderung zu unterstützen und die Zahl der Kinder mit Sprachförderbedarf abzusenken. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Erziehung und Bildung der Kinder nach § 22 Absatz 3 SGB VIII geleistet.

Das Förderprogramm zielt unmittelbar auf die Landkreise, die Träger von Kindertageseinrichtungen und entsprechende Trägerverbände. Diese sollen für einen Fachdienst Sprache Zuwendungen erhalten, die sie beim Auf- und Ausbau, der Aufrechterhaltung von Strukturen der fachlichen Beratung und Prozessbegleitung sowie der Durchführung der fachlichen Beratung und Prozessbegleitung im Bereich der Sprache unterstützen. Bis zum Ende des Kita-Jahres 2028/2029 sollen hierfür 300 Stellen geschaffen werden.

Die Maßnahme soll präventiv und ergänzend zur verbindlichen Sprachförderung nach SprachFit Säule 1 dazu beitragen, den Anteil an Kindern mit einem intensiven Sprachförderbedarf langfristig von 30 % auf 15 % zu Beginn des Bildungsgangs Grundschule zu reduzieren. Zudem soll die Maßnahme mit dazu beitragen den Anteil der Kinder, die aufgrund ihres Sprachförderbedarfs zum Besuch einer Juniorklasse verpflichtet werden, jährlich um einen Prozentpunkt zu senken. Die Erreichung des Förderziels wird anhand folgender Kennzahl gemessen: Anzahl der Kinder, die aufgrund ihres Sprachförderbedarfs zum Besuch einer Juniorklasse verpflichtet werden.

1.2 Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften hierzu, insbesondere

der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), sowie der maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als freiwillige Leistungen des Landes nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Zweck der Zuwendungen

Das Land gewährt Zuwendungen zur Finanzierung der Kosten für die Beschäftigung von Personen als Fachdienst Sprache für die Wahrnehmung der Aufgabe der fachlichen Beratung und Prozessbegleitung im Bereich Sprache.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind öffentliche, freie und private Träger von Kindertageseinrichtungen sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt- und Landkreise) sowie Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und Fachverbände, bei denen eine Struktur eines Fachdienstes Sprache für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg nach § 1a KiTaG besteht oder die eine solche Struktur ausbauen beziehungsweise aufbauen wollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Abweichend von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zu § 44 LHO darf die Zuwendung auch für solche Beschäftigungsverhältnisse bewilligt werden, bei denen die Tätigkeit nach Nummer 4.5 ab dem 1. September 2026 begonnen wurde. Dies gilt auch, wenn die Beschäftigung der Person, die Aufgaben für den Fachdienst Sprache wahrnimmt, zuvor auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages erfolgte, der bereits vorher und ursprünglich für eine andere Aufgabenwahrnehmung abgeschlossen wurde und ihr die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Fachdiensts Sprache danach übertragen wurde. Der Beginn erfolgt auf eigenes Risiko des Zuwendungsempfängers und begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung.

4.2 Personaleinzelkosten nach Nummer 6 sind zuwendungsfähig, wenn die geförderten Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst oder vergleichbar bezahlt werden.

4.3 Die Gewährung einer Zuwendung kann für Personen mit folgenden Qualifikationen erfolgen:

4.3.1 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Elementar- und Kindheitspädagogik, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Bildungswissenschaften, Deutsch als Zweitsprache, Deutsch als Zweit- und Fremdsprache,

4.3.2 pädagogische Fachkräfte nach § 7 Absatz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes mit der Zusatzqualifikation Leiterin/Leiter in einer Kindertageseinrichtung und einer vierjährigen Praxis als Leitungskraft,

4.3.3 pädagogische Fachkräfte nach § 7 Absatz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes mit der Zusatzqualifikation MiKiG („Mit Kindern im Gespräch“), Fachkraft für Kommunikation und Sprache (Kita-Profil Sprachen), zusätzliche Fachkräfte Sprach-Kitas,

4.3.4 Personen, die als Fachberatungen für Sprach-Kitas mit einem fachlich beratenden Auftrag tätig sind oder waren oder Personen, die als Fachberatungen mit einem fachlich-beratenden Auftrag seit mindestens zwei Jahren tätig sind.

4.4 Die Gewährung einer Zuwendung für Personen mit einer Qualifikation nach 4.3.1 bis 4.3.3 setzt voraus, dass sie an der Qualifizierung „Stark in Sprache. Starke Chancen.“ teilgenommen haben oder teilnehmen.

4.5 Die Ausgestaltung der fachlichen Beratung und Prozessbegleitung der einzelnen Kindertageseinrichtung erfolgt in Absprache mit dem Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtungen und richtet sich an den individuellen Bedarfen der Kindertageseinrichtung im Bereich Sprache aus. Eine Abstimmung mit ggf. weiteren Fachberatungen des Trägers wird dabei vorausgesetzt. Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass die Person folgende Aufgaben wahrnimmt:

4.5.1 Bedarfsorientierte Beratung von Leitungskräften und Teams in Kindertageseinrichtungen,

4.5.2 Unterstützung von Qualitätsentwicklungsprozessen im Rahmen der sprachlichen Bildung und Förderung in Kindertageseinrichtungen,

4.5.3 Einrichtung und Pflege von Netzwerken zur durchgängigen sprachlichen Bildung und Förderung,

4.5.4 Evaluation und Qualitätssicherung, insbesondere Mitwirkung bei der Datenerhebung zur Qualitätssicherung der sprachlichen Bildung und Förderung auf Landesebene.

4.6 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für die Stelle oder den Stellenanteil, für die oder den ein Antrag auf Zuwendung gestellt wird, bereits eine Förderung aus einem anderen Programm der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes gewährt wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Es handelt sich um eine Projektförderung.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Personaleinzelkosten nach Nummer 6. Für die projektbezogenen Sachausgaben und Gemeinkosten wird eine Pauschale von 15% der

zuwendungsfähigen Personaleinzelkosten gewährt. Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt für die Beschäftigung einer als Fachdienst Sprache tätigen Person in Vollzeit insgesamt 82.000 Euro pro Kita-Jahr. Die Wahrnehmung von Aufgaben nach Nummer 4.5 im Umfang einer Vollzeitstelle setzt voraus, dass die als Fachdienst Sprache tätige Person regelmäßig mindestens 20 Kindertageseinrichtungen betreut.

5.3 Maßgeblich für die Höhe des Förderbetrags ist der Stellenanteil und die Anzahl der mindestens zu betreuenden Kindertageseinrichtungen. Daraus ergeben sich folgende maximale Förderbeträge pro Kita-Jahr:

- 20 Einrichtungen, Stellenanteil 100 %, Zuschuss/Kita-Jahr 82 000,00 Euro
- 18 Einrichtungen, Stellenanteil 90 %, Zuschuss/Kita-Jahr 73 800,00 Euro
- 16 Einrichtungen, Stellenanteil 80 %; Zuschuss/Kita-Jahr 65 600,00 Euro
- 15 Einrichtungen; Stellenanteil 75 %; Zuschuss/Kita-Jahr 61 500,00 Euro
- 14 Einrichtungen, Stellenanteil 70 %, Zuschuss/Kita-Jahr 57 400,00 Euro
- 12 Einrichtungen; Stellenanteil 60 %, Zuschuss/Kita-Jahr 49 200,00 Euro
- 10 Einrichtungen, Stellenanteil 50 %, Zuschuss/Kita-Jahr 41 000,00 Euro
- 8 Einrichtungen, Stellenanteil 40 %, Zuschuss/Kita-Jahr 32 800,00 Euro
- 6 Einrichtungen, Stellenanteil 30 %, Zuschuss/Kita-Jahr 24 600,00 Euro
- 5 Einrichtungen, Stellenanteil 25 %, Zuschuss/Kita-Jahr 20 500,00 Euro
- 4 Einrichtungen, Stellenanteil 20 %, Zuschuss/Kita-Jahr 16 400,00 Euro
- 2 Einrichtungen, Stellenanteil 10 %, Zuschuss/Kita-Jahr 8 200,00 Euro.

Im Falle einer Abweichung des Stellenanteils bezogen auf die Anzahl der betreuten Einrichtungen ist die Zahl der Einrichtungen maßgeblich für die Ermittlung der förderfähigen Kosten. Bei nicht in der Tabelle aufgeführten Stellenanteilen ist stets nach unten auf den nächsten Wert gemäß der Übersicht abzurunden.

5.4 Die jeweilige Zuwendung wird nur für den Zeitraum der tatsächlichen Besetzung der geförderten Personalstelle bewilligt. Bei einem unterjährigen Förderbeginn beziehungsweise Förderende wird die Zuwendung tagesscharf ab dem Beginn der Tätigkeit oder dem Ende gewährt. Nicht gefördert werden Zeiten, in denen der Zuwendungsempfänger nicht zur Zahlung der vollen Vergütung verpflichtet ist.

6. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die Personaleinzelkosten auf Basis der Bruttovergütung der als Fachdienst Sprache tätigen Personen einschließlich des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungen und den sonstigen von den Arbeitgebern verpflichtend zu tragenden

Lohnnebenkosten sowie projektbezogene Sachausgaben und Gemeinkosten gemäß Nummer 5.2.

7. Zuständigkeit der L-Bank

7.1 Bewilligungsstelle ist die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank -(L-Bank). In Streitigkeiten nach dieser Verwaltungsvorschrift vertritt die L-Bank das Land Baden-Württemberg gerichtlich und außergerichtlich.

7.2 Die L-Bank ist zudem öffentliche Stelle des Landes im Sinne von § 2 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes. Die L-Bank ist berechtigt, Bücher, Belege, Nachweise und sonstige Unterlagen anzufordern, soweit diese zur Prüfung des Bewilligungsverfahrens und zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung benötigt werden. Der Zuwendungsempfänger hat diese der L-Bank unverzüglich vorzulegen.

8. Antragstellung, Auswahlverfahren

8.1 Allgemeines

8.1.1 Der Antrag kann höchstens für einen Förderzeitraum von bis zu drei Kita-Jahren ab Förderbeginn gestellt werden. Sammelanträge sind möglich.

8.1.2 Der Antrag ist auf elektronischem Weg bei der L-Bank einzureichen.

8.2 Der Antrag für die Förderung für das Kita-Jahr 2026/2027 muss spätestens bis zum 15. November 2026 digital bei der L-Bank vorliegen. Für die Kita-Jahre ab 2027 muss der digitale Förderantrag spätestens bis zum 1. September des jeweiligen Kalenderjahres vorliegen. Hierbei handelt es sich jeweils um Ausschlussfristen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der elektronischen Übermittlung des Antrags an die L-Bank.

8.3 Erforderliche Angaben und Erklärungen
Der Antrag muss abweichend von Nummer 3.2.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO folgende Erklärungen und Angaben enthalten:

8.3.1 Angaben über den Beginn der Beschäftigung der zu fördernden als Fachdienst Sprache tätigen Person, ihren Umfang und den Zeitraum (Anfang und Ende), für den die Förderung beantragt wird,

8.3.2 eine Erklärung über den erfolgten oder beabsichtigten Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, für das die Förderung beantragt wird, unter Angabe des Namens der geförderten Person, soweit dieser bereits benannt werden kann, der Höhe der gewährten oder beabsichtigten Vergütung und der tariflichen Eingruppierung,

8.3.3 eine Erklärung, dass die Person, für die der Zuschuss beantragt wird, über die erforderliche Qualifikation nach Nummer 4.3 und gegebenenfalls Nummer 4.4 verfügt und um welche Qualifikation es sich handelt,

8.3.4 eine Erklärung, dass für denselben Zweck und den beantragten Förderzeitraum keine weiteren Fördermaßnahmen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden.

8.4 Gehen mehr Anträge ein als bewilligt werden können, erfolgt eine Auswahl nach der Reihenfolge des digitalen Eingangs der Anträge bei der L-Bank nach Datum und Uhrzeit, wobei der jeweils früher eingegangene Antrag den Vorrang genießt.

8.5 Bei einer Antragstellung von mehr als einem Jahr ist jeweils jährlich bis spätestens 15. August eine Erklärung des Antragstellers vorzulegen, aus der sich ergibt, ob die Bewilligungsvoraussetzungen unverändert fortbestehen oder ob und ggf. welche Veränderungen sich gegenüber den Angaben in der Antragsstellung ab welchem Zeitpunktergeben ergeben haben oder ergeben werden.

9. Bewilligung und Auszahlung

9.1 Die Bewilligung und Auszahlung an die Träger nach Nummer 3 erfolgen durch die L-Bank im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9.2 Die Bewilligung erfolgt jeweils für den Zeitraum eines Kita-Jahres vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres. Die mehrjährige Förderung setzt eine Erklärung nach Nummer 10.2 voraus.

9.3 Abweichend von Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO sowie von Nummer 1.4 der Anlage 2 zu der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO Nummer 5.1 »Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)« und von Nummer 1.4 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO Nummer 13.4.1 »Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)« erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheids für das jeweils beantragte Kita-Jahr in Tranchen ohne Anforderung durch die L-Bank. Am 1. März erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme in Höhe von 80%. Die Auszahlung des restlichen Anteils für das geförderte Kita-Jahr erfolgt jährlich nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung K2 gemäß Nummer 7 ANBest-K des Trägers durch die L-Bank.

9.4 Sollte die erhaltene Zuwendung die zuwendungsfähigen Personaleinzelkosten zuzüglich der Pauschale für projektbezogene Sachausgaben und Gemeinkosten während des Förderzeitraums übersteigen, so ist die Differenz zurück zu erstatten.

10. Verwendungsnachweisverfahren

10.1 Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist der L-Bank abweichend von Nummer 10.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 6.1 ANBest P und Nummer 7.2 ANBest-K bezogen auf das Kita-Jahr bis zum 31. Dezember nachzuweisen. Werden Verwendungsnachweise oder Verwendungsbestätigungen verspätet, unvollständig oder sonst unrichtig vorgelegt, bleibt der Widerruf und die Rückforderung der Zuwendungssumme vorbehalten.

10.2 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht nach Nummer 10.2.1 und einem zahlenmäßigen Nachweis nach Nummer 10.2.2.

10.2.1 Der Sachbericht enthält folgende Angaben jeweils zu der Person, für die der Zuschuss gewährt wurde:

- Name der Person und deren Qualifikation nach Nummer 4.3,
- sofern erforderlich eine Bestätigung einer Qualifizierung nach Nummer 4.4,
- eine Bestätigung, dass diese Person eine Tätigkeit nach Nummer 4.5 im Bezuschussungszeitraum wahrgenommen hat unter Angabe der Tätigkeitsschwerpunkte,
- das Datum der Aufnahme der Tätigkeit,
- den stellenmäßigen Umfang der Tätigkeit und
- die Anzahl der regelmäßig betreuten Kindertageseinrichtungen mit deren Namen und Adresse,
- die Schwerpunkte der Tätigkeit (Beratung, Unterstützung von Qualitätsentwicklungsprozessen, Einrichtung und Pflege von Netzwerken, Mitwirkung an der Qualitätssicherung) in Prozent,
- eine Bestätigung über die Teilnahme an freiwilligen Unterstützungsangeboten des Landes (Fortbildungs-, Austausch- und Vernetzungsangebote sowie Coaching).

10.2.2 Der zahlenmäßige Nachweis erfolgt als Mitteilung über die Personaleinzelkosten nach Nummer 6.

10.3 Dem Verwendungsnachweis sind folgende Erklärungen beizufügen:

10.3.1 eine Erklärung, dass die Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden,

10.3.2 eine Erklärung, dass die Fachkraft sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist und nach Tarifvertrag nach Nummer 4.2 bezahlt wird unter Angabe der jeweiligen Eingruppierung,

10.3.3 eine Erklärung, dass dem Zuwendungsempfänger für denselben Zweck keine weitere Förderung der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes gewährt wurde.

10.4 Dem Verwendungsnachweis ist ferner eine Bestätigung der bezuschussten Person über die Höhe der erhaltenen Vergütung beizufügen.

10.5 Es sind die von der L-Bank auf ihrer Internetseite bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

10.6 Abweichend von Nummer 10.2 bis 10.4 legen die kommunalen Träger die Verwendungsbestätigung K 2 gemäß Nummer 7 ANBest-K vor, sofern diese von einer zweiten, unabhängigen Arbeitskraft der Kommune nach dem Vier-Augen-Prinzip geprüft wurde.

11. Prüfungsrechte

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs des Landes Baden-Württemberg nach § 91 LHO bleibt unberührt.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 13. Oktober 2026 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.